

4. Änderung
Satzung der Gemeinde Barsbüttel
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie
über die Erhebung und über die Höhe einer Benutzungsgebühr
(Kindertagesstättenatzung – Kita-Satzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 1 Abs. 1, der §§ 2 und 4 sowie des § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die zu entrichtenden Elternbeiträge betragen pro wöchentlicher Betreuungsstunde monatlich
1. 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 € für ältere Kinder.

Artikel 2

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Personensorgeberechtigte können einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages (soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen) stellen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- (2) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und die Gewährung der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Kreis Stormarn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig
- (4) Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages hin. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Stormarn) berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragsstellung.
- (5) Die Absätze 1 bis 2 finden keine Anwendung auf die Elternbeiträge für das Mittagessen.

Artikel 3

§ 18 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Barsbüttel, den 08.07.2020

Thomas Schreitmüller

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister



Diese Rechtsvorschrift ist ortsüblich gemäß § 17 der Hauptsatzung am _____
veröffentlicht und am _____ bekanntgemacht worden und folglich am
_____ in Kraft getreten bzw. tritt folglich am _____ in Kraft.